

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TERMINALABFERTIGUNG ZIEL TERMINAL GMBH, nachfolgend "ZIELTERMINAL" genannt

anwendbar auf Be- und Entlade-, Beförderungs- und Zwischenlagerungsdienstleistungen
der **ZIELTERMINAL GmbH**, Hohenbudberg.

1. Geltungsbereich, zusätzlich geltende Voraussetzungen

1.1 ZIELTERMINAL erbringt seine Verlade-, Wagenlösch- und Zwischenlagerungsleistungen im Zusammenhang mit Intermodale Beförderung (IT) ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Terminalabfertigungsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten auch für jede künftige Geschäftsbeziehung, auch wenn die Geltung dieser AGB nicht nochmals ausdrücklich geregelt wird.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, ZIELTERMINAL hat dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.3 Ergänzend gelten folgende Regelungen:

- The Code of Conduct for Intermodal Terminals (*Regeln für den Betrieb von Umschlagbahnhöfen (Betriebsregeln)*).
- Der *Gefahrgutleitfaden für den Kombinierten Verkehr*.

1.4 Im Übrigen gelten die von ZIELTERMINAL auf dem Terminalbereich ausgehängten Verhaltenskodizes und Sicherheitsregeln. Der Kunde stellt sicher, dass diese vom Kunden, dem Personal des Kunden sowie von einem etwaigen Subunternehmer (und/oder dessen Personal) des Kunden und von den Zustellern eingehalten werden.

2. Leistungsumfang

2.1 ZIELTERMINAL betreibt ein intermodales Terminal als Knotenpunkt zwischen dem Verkehr auf der Straße und auf der Schiene.

2.2 Neben den Verlade-, Entlade-, Beförderungs- und Zwischenlagerungsleistungen erbringt ZIELTERMINAL bei Vertragsabschluss mit dem Kunden weitere Leistungen im Zusammenhang mit der IT. Für den Fall, dass solche Zusatzleistungen mit dem Kunden vereinbart werden, gelten diese AGB auch für diese Zusatzleistungen.

3. Anfrage zur Leistung und Abnahme

3.1 Jede Einzelbestellung des Kunden in Bezug auf Verlade-, Entlade-, Transport- und Zwischenlagerungsleistungen erfolgt schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder per elektronischer Überweisung und enthält alle für die ordnungsgemäße Durchführung der bestellten Leistungen relevanten Daten. Wenn der Kunde bestellt, ohne dieses Formular zu beachten, kann ZIELTERMINAL die Bestellung dennoch annehmen.

3.2 Die Annahme einer Bestellung durch ZIELTERMINAL kann entweder schriftlich, per Telefax oder E-Mail (z.B. durch eine Auftragsbestätigung) oder konkludent durch ZIELTERMINAL zur Erbringung der vom Kunden bestellten Leistungen erfolgen.

4. Beschaffenheit der Ladeeinheiten, Haftung des Auftraggebers

4.1 Alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Ladeeinheiten müssen stets in vollem Umfang den Gesetzen und Vorschriften entsprechen, stets den geltenden technischen Standards entsprechen und jederzeit in jeder Hinsicht für einen sicheren intermodalen Transport und Umschlag bei IT geeignet sein. Mit der Übergabe einer Ladeeinheit an ZIELTERMINAL versichert der Kunde, dass die jeweiligen Ladeeinheiten die vorgenannten Anforderungen erfüllen und dass die darin gelagerten Waren sowie die Art und Weise der Lagerung der Ware in der Ladeeinheit alle Anforderungen an eine sichere Handhabung in der IT erfüllen. Insbesondere müssen die Beschaffenheit der Ladeeinheiten, die Kennzeichnung der Ladeeinheiten und der Zustand des Gutes ein sicheres Verladen, Entladen, Befördern und Zwischenlagern ermöglichen und das Verpacken, Stauen und Zurren des Gutes den spezifischen Anforderungen der IT angepasst werden, insbesondere beim Versand von Flüssigkeiten oder Gütern mit besonderen Temperaturanforderungen.

4.2 Die Kennzeichnung einer Ladeeinheit für ihre eindeutige Identifizierung muss in vollem Umfang der ISO 6346 (BIC-Code) entsprechen. Wechselbrücken und Anhänger, die für das Kranheben geeignet sind und nicht durch ISO 6346 gekennzeichnet sind, müssen an der Seite stets Codezeichen tragen, die der DIN EN 284 entsprechen. Zur Identifizierung der Ladeeinheit wird die auf den Codezeichen angegebene vollständige Registrierungsnummer verwendet. Eine Abweichung von den vorgenannten Identifizierungsgrundsätzen bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen ZIELTERMINAL und dem Kunden.

4.3 Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die ZIELTERMINAL oder Dritten entstehen.

4.4 Ladeeinheiten im Sinne dieser AGB sind:

- Container (nach ISO)
- Wechselbrücken (nach DIN CEN)
- Sattelanhänger (nach StVZO)

4.5 Jegliche Ladeeinheiten, die für unbegleitete IT im Sinne dieser AGB eingesetzt werden, haben Zutritt für IT.

4.6 Der Kunde hat bei der Auftragserteilung zu berücksichtigen, dass Gewicht und Abmessungen der Ladeeinheiten den jeweiligen technischen Anforderungen der Umschlagseinrichtungen von ZIELTERMINAL entsprechen müssen.

4.7 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Spediteur, der im Auftrag oder auf Anweisung des Auftraggebers handelt, den Lkw ordnungsgemäß für die Be- oder Entladung vorbereitet und jede Ladeeinheit ordnungsgemäß auf oder von dem Lkw/Anhänger an- und abschnallt und sichert und alle damit zusammenhängenden Eingriffe vornimmt, um ein sicheres Be- und Entladen der Ladeeinheit auf oder von dem Lkw/Anhänger und einen sicheren Transport der Ladung zu gewährleisten. Einheit für LKW/Anhänger, einschließlich aller Anpassungen an den Seitenstützen des LKW/Anhängers und des Anbringens oder Deinstallierens von Sicherheitsvorrichtungen am LKW/Anhänger, um zu verhindern, dass Gegenstände unter den LKW/Anhänger gelangen. Der Kunde ist gegenüber ZIELTERMINAL in vollem Umfang für die vorgenannten Verpflichtungen verantwortlich. Die in § 412 HGB vorgesehene Verpflichtung von ZIELTERMINAL zur sicheren Verladung bleibt unberührt.

4.8 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Auftrag oder auf Weisung des Auftraggebers) das Schienenfahrzeug ordnungsgemäß auf das Be- oder Entladen einer Ladeeinheit vorbereitet und eine etwaige Ladeeinheit ordnungsgemäß auf oder aus dem Schienenfahrzeug befestigt und sichert bzw. löst und alle damit zusammenhängenden Eingriffe zur Gewährleistung einer sicheren Be- bzw. Entladung der Ladeeinheit auf das Schienenfahrzeug vornimmt und so den sicheren Transport der Ladeeinheit auf der Schiene sicherstellt. Der Kunde ist gegenüber ZIELTERMINAL in vollem Umfang für die vorgenannten Verpflichtungen verantwortlich. Die in § 412 HGB vorgesehene Verpflichtung von ZIELTERMINAL zur sicheren Verladung bleibt unberührt.

4.9 ZIELTERMINAL kann die Ladeeinheiten nur bei der Übergabe der Ladeeinheit an ZIELTERMINAL prüfen, um offensichtliche Mängel durch eine umfassende Sichtprüfung zu erkennen. ZIELTERMINAL ist nicht verpflichtet, die Ladung, die Verpackung, das Stauen oder das Zurren und Sichern der Ladung zu kontrollieren oder die diesbezüglich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen einzusehen. Ebenso besteht keine Verpflichtung, eine Überprüfung in Bezug auf oder in Bezug auf die Zolldokumente, die die Ladeeinheiten begleiten, durchzuführen.

5. Terminal Handling

5.1 Der Terminalumschlag beginnt in dem Moment, in dem das Umschlagsgerät des Terminals abgesenkt wird, um eine Ladeeinheit zu bewegen.

5.2 Ein Terminalumschlag endet, wenn das Umschlagsgerät von der Ladeeinheit abgenommen und angehoben wird.

5.3 Eine Terminalabfertigung kann einer der folgenden Schritte sein:

5.3.1. Einfahrt von der Straße: Anheben einer Ladeeinheit vom Lkw/Anhängen und Positionieren der Ladeeinheit auf ein Schienenfahrzeug oder auf einen Containerstapel oder auf einen Anhänger;

5.3.2. Gleisseitiger Eingang: Heben einer Ladeeinheit vom Schienenfahrzeug auf einen Anhänger, auf einen Containerstapel oder auf ein anderes Schienenfahrzeug;

5.3.3. Ausfahrt zur Straße: Anheben einer Ladeeinheit von einem Schienenfahrzeug oder von einem Containerstapel auf einen Anhänger;

5.3.4. Gleisseitig ausgehend: Anheben einer Ladeeinheit von einem Anhänger, von einem Containerstapel oder von einem anderen Schienenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug.

6. Zwischenlagerung

6.1 ZIELTERMINAL wird eine Zwischenlagerung von Ladeeinheiten (leer oder beladen) veranlassen, wenn die örtlichen Kapazitäten dies zulassen oder wenn eine solche Zwischenlagerung im Rahmen des Terminalbetriebs vor oder nach dem Schienentransport (oder der Schiene anstelle der Straße) der Ladeeinheit erforderlich ist. ZIELTERMINAL ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Zwischenlagerung zu veranlassen.

6.2 Die Zuweisung von Lagerkapazität zur Ermöglichung der Zwischenlagerung liegt im alleinigen Ermessen der Leitung des Terminals.

6.3 Die Zwischenlagerung beginnt mit dem Abstellen der Ladeeinheit an dem dafür vorgesehenen Stapel und endet mit der Entnahme der Ladeeinheit zur Verladung auf ein Straßen- oder Schienenfahrzeug für den Weitertransport.

6.4 Das Abstellen von Anhängern oder Wechselbrücken auf Beinen, sei es auf der Straßenseite vor der Terminalabfertigung oder auf der Schiene nach der Terminalabfertigung, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ZIELTERMINAL gestattet.

6.5 Im Falle der Zwischenlagerung einer Ladeeinheit ist der Kunde verpflichtet, an ZIELTERMINAL ein Lagerentgelt nach den jeweils geltenden Tarifen zu zahlen, das sich nach der Dauer der jeweiligen Zwischenlagerung richtet.

6.6 Hat ZIELTERMINAL Grund zu der Annahme, dass der Wert der gelagerten Ware geringer ist als die Schulden des Kunden im Verhältnis zu der Ware, so ist ZIELTERMINAL berechtigt, vom Kunden rechtzeitig eine angemessene Sicherheit zu verlangen oder die Ware an einem anderen Ort zu lagern. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, ist ZIELTERMINAL berechtigt, den Vertrag über die Ware sofort zu kündigen.

7. Übernahme von Ladeeinheiten, Gefahrenübergang

7.1 Jede Ladeeinheit gilt in dem Zeitpunkt als von ZIELTERMINAL übernommen, in dem die Ladeeinheit an ZIELTERMINAL übergeben worden ist und ZIELTERMINAL die jeweilige Ladeeinheit in Besitz genommen hat.

7.2 Jede Ladeeinheit gilt als von ZIELTERMINAL geliefert und übergeben, wenn ZIELTERMINAL dem Empfänger Gelegenheit gegeben hat, die Ladeeinheit in Besitz zu nehmen.

8. Haftung

8.1 ZIELTERMINAL haftet für Schäden an Gütern nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

8.2 Die Haftung von ZIELTERMINAL für Beschädigung oder Verlust von Waren ist auf zwei (2) Sonderziehungsrechte (SZR) pro Kilogramm der beschädigten oder abhanden gekommenen Ware beschränkt.

8.3 Die Haftung von ZIELTERMINAL für Schäden wegen Lieferverzugs ist auf den dreifachen Betrag der Bearbeitungsgebühr, maximal jedoch auf einen Höchstbetrag von EUR 125.000 pro Schadensfall beschränkt.

8.4 Im Falle eines Schadens an einem Schienenfahrzeug erfolgt die Schadensfestsetzung und der Ersatz desselben auf der Grundlage des Allgemeinen Nutzungsvertrages (ANB) der UIC. Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 3, 446 Abs. 2 HGB bleiben unberührt.

8.5 Die Haftung von ZIELTERMINAL für alle anderen Schäden als Beschädigung oder Verlust der Ware oder Schäden aus Lieferverzug ist auf den dreifachen Betrag beschränkt, der bei Verlust der Ware zu ersetzen wäre, höchstens jedoch auf EUR 125.000 pro Schadensfall.

8.6 Enthält eine Ladeinheit wertvolle Güter (u.a. alkoholische Getränke, elektronische Spiele, Kommunikationsgeräte, Computer o.ä., Computerteile oder Tabakwaren), so hat der Kunde ZIELTERMINAL hierüber rechtzeitig zu informieren. Unterlässt es der Kunde ZIELTERMINAL rechtzeitig darüber zu informieren, ist jegliche Haftung von ZIELTERMINAL ausgeschlossen.

8.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Maßgabe der Ziffern. §§ 434 und 436 HGB auch für den Fall, dass ein Anspruch aus unerlaubter Handlung geltend gemacht wird.

8.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von ZIELTERMINAL oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

9. Schadensmeldung und Verjährung

9.1 Jede Schadensanzeige hat in Textform (z.B. per E-Mail oder per Fax) zu erfolgen.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung der Ware gemäß § 438 HGB bei Lieferung der Ware geltend zu machen. Im Falle von äußerlich erkennbaren Verlusten bei Ablieferung der Ware ist der Kunde verpflichtet, den Schaden zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware an ZIELTERMINAL zu melden.

Bei Schäden, die sich aus ihrem äußeren Zustand nicht ergeben, kann eine Schadensanzeige gemäß § 438 HGB spätestens eine Woche (7 Tage) nach Ablieferung der Ware gegen ZIELTERMINAL erhoben werden.

9.3 Der Kunde ist jederzeit verpflichtet, dem ZIELTERMINAL oder den von ihm beauftragten technischen Sachverständigen eine Schadensbesichtigung zu ermöglichen.

9.4 Ansprüche des Kunden gegen ZIELTERMINAL verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften (in der Regel innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware).

10. Zusätzliche Bedingungen für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Abfällen

10.1 Beim Umschlag und der Anlieferung von Ladeeinheiten mit Gefahrgut haben ZIELTERMINAL und der Kunde die einschlägigen Gefahrgutvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

10.2 Ladeeinheiten (ob beladen oder leer, aber nicht gereinigt), die gefährliche Güter enthalten, werden vom ZIELTERMINAL nicht gelagert. Darüber hinaus sind gefährliche Güter der Klassen:

- IMDG Klasse 1 / ADR Klasse 1 (Sprengstoffe)
- IMDG Klasse 7 / ADR Klasse 7 (radioaktive Stoffe)
- ADR Klasse 2 (Gase)
- ADR-Klasse 3 (Entzündbare Flüssigkeiten)
- ADR-Klasse 5.2 (Organische Peroxide)
- ADR Klasse 6.2 (Infektiöse Stoffe)

von ZIELTERMINAL niemals bearbeitet oder gelagert und es werden keine Dienstleistungen jeglicher Art in Bezug auf diese Waren erbracht.

10.3 Sind an einem Terminal Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern vorhanden, so gilt ergänzend zu den Gefahrgutvorschriften der "Gefahrgutleitfaden Kombiniertes Verkehr".

10.4 Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern werden erst am Tag des vorgesehenen Transports an ZIELTERMINAL übergeben.

10.5 Eingehende Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern werden vom Kunden oder dem Anspruchsberechtigten am Tag der Ankunft am Terminal, in jedem Fall jedoch innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Ankunft, übernommen(abgeholt). Werden Ladeeinheiten mit Gefahrgut nicht innerhalb dieser Frist vom Kunden übernommen, steht es ZIELTERMINAL frei, die Ladeeinheit an den Ursprungsort zurückzubringen oder alternativ die Ladeeinheit an einem anderen Ort bei einem Lagerunternehmen lagern zu lassen, das über die erforderliche Berechtigung zur Lagerung von Gefahrgut verfügt, oder die Ladeeinheit und/oder deren Inhalt vernichten oder neutralisieren zu lassen, auf Gefahr und Kosten des Kunden.

10.6 Wird eine Ladeeinheit, die gefährliche Güter enthält, ohne ordnungsgemäße Mitteilung oder ohne ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ladeeinheit, die ihren Inhalt erkennen lässt, an ZIELTERMINAL übergeben, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde ausschließlich durch Fahrlässigkeit von ZIELTERMINAL verursacht.

10.7 Dem Kunden ist bekannt, dass ZIELTERMINAL über eine Erlaubnis nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Umschlag und die Zwischenlagerung von Ladeeinheiten mit Abfällen während des Transports verfügt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass über ZIELTERMINAL nur Ladeeinheiten mit Abfallstoffen umgeschlagen werden, für die ZIELTERMINAL über eine entsprechende Genehmigung verfügt. Die zugelassenen Abfallgüter und die entsprechenden Abfallschlüsselnummern sind:

- 150101 Papier- und Kartonverpackungen
- 170402 Aluminium
- 191201 Papier und Pappe
- 200101 Papier und Pappe
- 200139 Kunststoffe
- 100601 Schlacke, erste und zweite Schmelze
- 110501 hartes Zink
- 120101 Späne und Späne
- 120103 Feilen und Späne aus Nichteisenmetallen
- 160216 Bestandteile, die aus gebrauchten Geräten entfernt wurden, die nicht unter 16 02 15 eingestuft sind
- 170401 Kupfer, Bronze, Messing
- 170404 Zink
- 170405 Eisen und Stahl
- 170407 Mischmetalle
- 190102 Eisenteile, die vom Rost und der Kesselasche befreit wurden
- 191002 Nichteisenmetallabfälle
- 191202 Eisenmetalle
- 191203 Nichteisenmetalle
- 191205 Glas

11. Versicherung

11.1 ZIELTERMINAL hat eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung abgeschlossen, deren Deckungssumme den marktüblichen Normen entspricht.

11.2 Auf Wunsch des Kunden vor Übergabe der Ware kann ZIELTERMINAL eine Transportversicherung der Ware bei einem Versicherer seiner Wahl abschließen. Grundlage der abgeschlossenen Versicherung sind die Angaben zu den vom Kunden zur Verfügung gestellten Waren. Sind die Angaben des Kunden unvollständig, falsch oder widersprüchlich, so dass kein oder nur unzureichender Versicherungsschutz besteht, haftet ZIELTERMINAL nicht für daraus entstehende Schäden. ZIELTERMINAL ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Richtigkeit der Angaben des Kunden zu überprüfen.

11.3 Im Falle von Schäden, die durch eine von ZIELTERMINAL abgeschlossene Versicherung gedeckt sind und durch Fahrlässigkeit des Kunden verursacht wurden, hat ZIELTERMINAL Anspruch auf Ersatz der mit der Schadenabwicklung bei den Versicherern verbundenen Aufwendungen.

12. Preise & Zahlungsbedingungen

12.1 Die Preise für die von ZIELTERMINAL erbrachten Leistungen ergeben sich aus der Preisliste für Abwicklungsleistungen in der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Fassung. Etwaige individuelle Preisvereinbarungen zwischen ZIELTERMINAL und dem Kunden haben jedoch Vorrang vor der Preisliste für Abfertigungsleistungen.

12.2 Alle Preise verstehen sich in Euro und sind in Euro zu zahlen. Im Übrigen sind alle Preise Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt.).

12.3 Alle Zahlungen sind auf das/die von ZIELTERMINAL benannte(n) Bankkonto(s) zu überweisen und alle Kosten für die Zahlungsarrangierung gehen zu Lasten des Kunden. Jede von ZIELTERMINAL ausgestellte Rechnung ist mit Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht im Einzelvertrag zwischen ZIELTERMINAL und dem Kunden etwas anderes vereinbart ist.

12.4 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten zusätzlich zu dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Basiszinssatz zu ersetzen. Für den Fall, dass eine Mahnung erforderlich ist, hat der Kunde EUR 15,- zum Ausgleich der entstandenen außergerichtlichen Inkassokosten entsprechend zu zahlen.

12.5 Die Aufrechnung oder Aufrechnung einer Forderung des Kunden gegen Rechnungen oder Gegenforderungen an ZIELTERMINAL ist unzulässig. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts durch den Kunden ist ebenfalls untersagt. Zur Ausübung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Zurückbehaltungsrechte und Pfandrechte

13.1 ZIELTERMINAL ist berechtigt, seine Ansprüche aus seinen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften über Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zu sichern.

13.2 Pfandrechte können nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden, sofern die Androhung des Pfandrechts und die erforderlichen Mitteilungen über die Ausübung des berechtigten Pfandrechts und die Veräußerung der Pfandgegenstände an den Empfänger weitergeleitet werden und die in § 1234 BGB genannte Frist von einem Monat durch eine Frist von einer Woche ersetzt wird.

13.3 Der Kunde ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts durch Stellung einer gleichwertigen Sicherheit für die Forderungen von ZIELTERMINAL, wie z.B. einer direkt vollstreckbaren Bankbürgschaft, zu untersagen.

14. Zoll

14.1 Die Verzollung der Ladeeinheiten und deren Inhalt, die unter zollamtlicher Überwachung stehen und deren Abwicklung der Kunde bei ZIELTERMINAL durchgeführt hat, erfolgt ausschließlich durch den Kunden bzw. dessen Auftraggeber.

14.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Zollabwicklung für alle zollrechtlich relevanten Ladeeinheiten zuverlässig und ordnungsgemäß durchzuführen, insbesondere alle Erklärungen und Anzeigen rechtzeitig abzugeben. Die damit verbundenen zollrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere auch die Überwachung der Vorlagefristen, obliegen ausschließlich dem Auftraggeber bzw. dessen Auftraggeber.

14.3 Wird ZIELTERMINAL als Betreiber des Terminals von den Zollbehörden wegen eines Verstoßes gegen eine der vorgenannten Pflichten des Kunden oder seines Auftraggebers oder wegen einer vom Kunden veranlassten Übergabe von Ladeeinheiten in Anspruch genommen, so stellt der Kunde ZIELTERMINAL von allen Zahlungsverpflichtungen aufgrund eines auf erstes Anfordern ergangenen Einfuhrabgabenbescheids frei. Dies gilt nicht, wenn der jeweilige Anspruch durch Fahrlässigkeit von ZIELTERMINAL verursacht wurde.

15. Gerichtsstand und geltendes Recht

15.1 Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag über die von ZIELTERMINAL erbrachten Leistungen sind die Gerichte in Duisburg zuständig. Für Ansprüche des Kunden gegen ZIELTERMINAL ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Für Ansprüche von ZIELTERMINAL gegen den Kunden ist sie ergänzend.

15.2 Diese AGB sowie alle unter ihnen abgeschlossenen Verträge und Leistungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Allgemeines

16.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

16.2 Das Original dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in englischer Sprache. Im Falle einer Abweichung zwischen einer Übersetzung in einer anderen Sprache und der englischen Version ist die englische Version maßgebend.